

**Rechtssache C-565/18**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

6. September 2018

**Vorlegendes Gericht:**

Commissione Tributaria Regionale per la Lombardia (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. Juli 2018

**Berufungsklägerin:**

Société Générale S.A.

**Berufungsbeklagte:**

Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale Lombardia Ufficio  
Contenzioso

---

DIE COMMISSIONE TRIBUTARIA REGIONALE

DI LOMBARDIA

... [nicht übersetzt]

erlässt folgenden

**BESCHLUSS**

- über die Berufung Nr. 17/2017

gegen das Urteil ... [nicht übersetzt] der Commissione Tributaria Provinciale di  
MILANO

Gegenpartei:

DIREZIONE REGIONALE LOMBARDIA UFFICIO CONTENZIOSO

eingelegt von der Berufungsklägerin:

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE S.A.

... [nicht übersetzt]

[Or. 2]

... [nicht übersetzt]

**Angefochtene Rechtsakte:**

Versagung der Erstattung Nr. IST vom 1. August 2014

[Or. 3]

... [nicht übersetzt]

**VERFAHRENSABLAUF**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Sachverhalt:

1. Am 28. März 2014 reichte die SOCIÉTÉ GÉNÉRALE S.A., C.F. estero [ausländische Steuernummer] FR 27552120222, mit Sitz in Paris (Frankreich) ... [nicht übersetzt] durch ihre italienische Zweigniederlassung, die ihren Sitz in Mailand (Italien) ... [nicht übersetzt] hat, eine Erklärung für die Zwecke der Finanztransaktionssteuer, der sogenannten „*Financial [Transaction] Tax (FTT)*“[“] ein, die in der italienischen Rechtsordnung im Art. 1 Abs. 491 bis 500 des Gesetzes Nr. 228 vom 24. Dezember 2012 (Stabilitätsgesetz 2013) sowie durch das Ministerialdekret vom 21. Februar 2013, nachfolgend geändert durch das Ministerialdekret vom 16. September 2013, zur Durchführung dieses Gesetzes vorgesehen und geregelt wird.

2. Aus dieser Erklärung über Finanztransaktionen, die im Steuerjahr 2013 vom französischen Mutterkonzern durchgeführt wurden und derivative Finanzinstrumente betrafen, ergab sich gemäß Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 eine geschuldete Steuer von insgesamt 55 207,00 Euro, die den im Berichtssteuerjahr erfolgten Zahlungen entsprach.

3. Am 1. August 2014 stellte die italienische Zweigniederlassung im Namen und für Rechnung des Mutterkonzerns bei der Agenzia delle Entrate einen Antrag auf Erstattung der geleisteten Zahlungen, da sie die Regelung über die Finanztransaktionssteuer auf Derivate, soweit sie die Anwendung der Steuer unter der Voraussetzung, dass der Emittent des Basiswerts des Derivats im italienischen Staatsgebiet ansässig sei, vorsehe, wegen mutmaßlicher Verletzung des Grundsatzes der formellen Gleichheit und der Steuerkraft gemäß Art. 3 bzw. Art. 53 der [Or. 4] Verfassung sowie wegen angeblicher Verletzung des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts, das im italienischen Verfassungsrechts gemäß Art. 10 der Verfassung verbindlich sei, für verfassungswidrig hielt. Die

Gesellschaft stützte ihren Erstattungsantrag außerdem auf die angebliche Unvereinbarkeit der in Rede stehenden italienischen Regelung mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Art. 18, 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Die Agenzia delle Entrate entschied nicht über den Erstattungsantrag. Deshalb erhob die Steuerpflichtige am 28. Januar 2015 nach Ablauf der Frist von 90 Tagen ab Stellung des Antrags bei der CTP [Commissione Tributaria Provinciale] di Milano fristgerecht Klage gegen die stillschweigende Ablehnung des Ufficio auf Verurteilung der Agenzia delle Entrate zur Erstattung der gezahlten Steuer, trug dieselben wie schon zur Stützung des Erstattungsantrags geltend gemachten Gründe vor und beantragte: a) die Aussetzung des Verfahrens und die gleichzeitige Vorlage an die Corte Costituzionale wegen der mutmaßlichen Unvereinbarkeit von Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 mit den Art. 3 und 53 der Verfassung; b) die Nichtanwendung der italienischen Regelung, weil sie gegen die Art. 18, 56 und 63 AEUV verstoße oder, hilfsweise, die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß dem Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts mit der Frage: *Stehen die Art. 18, 56 und 63 AEUV einer nationalen Regelung entgegen, die eine Steuer auf Finanztransaktionen nur deshalb anordnet, weil diese ein Derivat zum Gegenstand haben, das auf einem von einer im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaft emittierten Wertpapier basiert?*; c) die Aussetzung des Verfahrens und gleichzeitige Vorlage an die Corte Costituzionale aufgrund der mutmaßlichen Verfassungswidrigkeit von Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Souveränität und der Steuerterritorialität, die dem Völkerrecht und dem Unionsrecht immanent seien und folglich für das italienische Verfassungsrecht gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verfassung verbindlich seien.

5. Die Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale Lombardia trat der Klage entgegen und beantragte deren Abweisung, wobei sie das Vorbringen der Klägerin bestritt und auf der Rechtmäßigkeit der Ablehnung und der Regelung, mit der die streitige Steuer eingeführt worden war, bestand und das Vorliegen einer objektiven und tatsächlichen Verbindung zwischen den der Steuer unterliegenden Derivaten und der Rechtsordnung des italienischen Staates hervorhob, wenn wie im vorliegenden Fall das dem Derivat zugrunde liegende Wertpapier von einer dort ansässigen Gesellschaft emittiert worden sei.

**[Or. 5]**

6. Die CTP di Milano wies mit Urteil Nr. 4334/16 vom 17. Mai 2016 die Klage ab, da sie es entgegen dem Vorbringen der Steuerpflichtigen für völlig legitim hielt, Transaktionen von Derivaten, deren Basiswert ein Wertpapier sei, das von einer im italienischen Staat ansässigen Gesellschaft emittiert worden sei, zu besteuern, da nach Ansicht der CTP die Bezugnahme des Gesetzes auf den Sitz des Emittenten des Basiswerts ausreichend sei, um eine ernsthafte, tatsächliche

und objektive Verbindung wirtschaftlicher Art zwischen dem der Besteuerung unterliegenden Tatbestand und dem Ausdruck der Steuerkraft gemäß Art. 53 der Verfassung, d. h. zwischen dem Handeln eines Derivats und dem italienischen Staat, herzustellen.

7. Nach Ansicht der CTP besteht in der Sache kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 der Verfassung, und zwar wegen der unauflöselichen Korrelation zwischen dem Wert des Basiswerts und dem Wert des Derivats, der vom *Pay-off* des Derivats selbst ausgedrückt werde; diese Korrelation biete, wie vom Ufficio und der Commissione [tributaria provinciale] bemerkt, die Möglichkeit, mit den Derivaten Handel zu betreiben, der den direkten Handel mit den Basiswerten ersetze, so dass ein Ausschluss der Derivate von der Finanztransaktionssteuer (obwohl der Handel ein Ausdruck der Steuerkraft sei und objektiv mit der italienischen Rechtsordnung verbunden sei) zu Verhaltensweisen führen würde, mit denen die Finanzmarktakteure die Steuer offensichtlich zulasten der Steueransprüche des Staates umgehen würden.

8. Die CTP hielt weder das Unionsrecht, da es keine unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für italienische Steuerpflichtige und diejenigen anderer Mitgliedstaaten gebe, noch den internationalen Grundsatz der Steuerterritorialität und -souveränität der anderen Staaten für verletzt, da die zuvor genannte Verbindung zwischen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tatbestand und dem italienischen Staat bestehe und die Gesetzgebungsbefugnis anderer Rechtsordnungen in keiner Weise beeinträchtigt worden sei.

9. Gegen das Urteil der CTP legte die Steuerpflichtige Berufung ein und wiederholte das im ersten Rechtszug geltend gemachte Vorbringen und die Einreden und stellte außerdem dieselben bereits dort zusammengefassten Anträge und beantragte unter vollständiger Abänderung des angefochtenen Urteils die Erstattung der gezahlten Finanztransaktionssteuer in verfassungskonformer Auslegung von Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 sowie, hilfsweise, die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage einer Frage nach der Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes der in Rede stehenden Norm gegen die Art. 3 und 53 der Verfassung sowie wegen Verstoßes gegen den internationalen Grundsatz der Territorialität und der Souveränität des [Or. 6] Staates, der in der Rechtsordnung gemäß Art. 10 der Verfassung verbindlich sei. Die Berufungsklägerin beantragte außerdem die Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union wegen Verstoßes gegen die Art. 18, 56 und 63 AEUV.

10. Dem trat die Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale Lombardia entgegen, bestritt das Vorbringen der Steuerpflichtigen und beantragte die Bestätigung des angefochtenen Urteils.

[Ausführungen zum nationalen Verfahren]

... [nicht übersetzt]

## BEGRÜNDUNG

### *Kurze Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Begründung der Entscheidung gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Decreto legislativo Nr. 546/92*

Heute zieht sich die Kammer ... [nicht übersetzt] zur Beratung zurück und entscheidet wie im Tenor.

#### Rechtliche Erwägungen:

11. Die hiesige Kammer bemerkt, dass die in Art. 1 Abs. 491 bis 500 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorgesehene Finanztransaktionssteuer eingeführt wurde, um den Beitrag derjenigen, die auf den jeweiligen Märkten Geschäfte mit Finanzinstrumenten machen, die eine Verbindung mit dem italienischen Staatsgebiet aufweisen, zu den öffentlichen Ausgaben sicherzustellen.

12. Diese Steuer wird gemäß Abs. 491 des genannten Artikels, der durch die jeweiligen Definitionen in Art. 1 des Ministerialdekrets vom 21. Februar 2013 sowie durch den nachfolgenden [Or. 7] Abs. 494 vervollständigt wurde, vom Empfänger der Übertragung des Eigentumsrechts an Aktien und anderen Finanzinstrumenten mit Beteiligungsrechten, die von in Italien ansässigen Gesellschaften emittiert wurden, sowie an Anteilspapieren an den genannten Instrumenten unabhängig vom Sitzstaat des Emittenten des Anteilspapiers geschuldet, sofern, wie gesagt, das Wertpapier von einer im italienischen Staatsgebiet ansässigen Gesellschaft emittiert wurde. Die Höhe bestimmt sich proportional zum Wert der Transaktion mit einem auf der Grundlage der Art der Märkte, auf denen der Handel stattfindet, gestaffelten Steuersatz.

13. Die genannte Bestimmung wird ferner durch Art. 2 des Ministerialdekrets vom 21. Februar 2013 vervollständigt, der vorsieht: *„Der Sitz wird auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes bestimmt. Die Steuer wird außerdem auf die Übertragung des Eigentums an den Anteilspapieren unabhängig vom Ort des Wohnsitzes des Emittenten des Zertifikats und vom Ort des Vertragsabschlusses angewendet.“*

14. Dieselbe Steuer, obwohl sie unterschiedlich berechnet wird, d. h. mit einem festen Betrag, der pro Wertspanne der Geschäfte ansteigt und je nach der Art des gehandelten Instruments und des Vertragswerts variiert, wird gemäß Abs. 492 und 494 des bereits mehrfach genannten Artikels geschuldet von jeder der Parteien von: *„Geschäften über derivative Finanzinstrumente im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Decreto legislativo Nr. 58 vom 24. Februar 1998 mit nachfolgenden Änderungen, denen als Basiswert überwiegend ein oder mehrere Finanzinstrumente im Sinne von Abs. 491 zugrunde liegen oder deren Wert überwiegend von einem oder mehreren der Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes abhängt, oder von Geschäften über bewegliche Vermögenswerte im Sinne von Art. 1 Abs. 1-bis Buchst. c und d dieses Decreto legislativo, die es ermöglichen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Sinne von Abs. 491 zu erwerben oder zu verkaufen, oder die einen Barausgleich beinhalten, der*

*überwiegend in Bezug auf ein oder mehrere der im vorhergehenden Absatz genannten Finanzinstrumente einschließlich Optionsscheinen, gedeckten Optionsscheinen und Zertifikaten festgelegt wird“ (vgl. Art. 1 Abs. 492 Gesetz Nr. 228/2012).*

15. Die genannte Bestimmung, um die es im vorliegenden Rechtsstreit geht, stellt klar: *„Die Steuer wird unabhängig vom Ort des Abschlusses der Transaktion und vom Sitzstaat der Vertragsparteien geschuldet“* (vgl. Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012), womit die Absicht des Gesetzgebers bestätigt wird, das Übertragungsgeschäft als solches zu besteuern.

16. Ein ähnliches Motiv ist auch dem vorhergehenden Abs. 491 zu entnehmen, so dass der legislative Parallelismus zwischen den beiden Steuertatbeständen offensichtlich ist.

**[Or. 8]**

17. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die in Rede stehende Regelung außerdem im nachfolgenden Abs. 495 eine dritte Kategorie von Steuertatbestand vorsieht, mit der folgende Geschäfte einer Finanztransaktionssteuer unterworfen werden: *„die Geschäfte, die auf dem italienischen Finanzmarkt durchgeführt werden, werden mit einer Steuer auf den Hochfrequenzhandel mit Finanzinstrumenten im Sinne der Abs. 491 und 492 belegt“*.

17a. Es handelt sich bei dem in Art. 1 Abs. 495 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorgesehenen Tatbestand jedoch um einen solchen, der nicht direkt zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gehört.

17b. Die Beschwerden der Steuerpflichtigen konzentrieren sich nämlich auf die Tatbestände in den genannten Abs. 491 und 492 aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Symmetrie, wobei beide einerseits durch das Vorliegen einer Verbindung mit der italienischen Rechtsordnung, die am Sitz der Emittenten der Finanzinstrumente im Sinne von Abs. 491 festgemacht wird, und andererseits dadurch gekennzeichnet sind, dass der Sitzstaat der an dem Geschäft Beteiligten für die Zwecke der Besteuerung irrelevant ist.

18. Die Steuerpflichtige ist insbesondere der Ansicht, dass die von Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorgesehene Verbindung mit der italienischen Rechtsordnung, der Geschäfte mit Derivaten der Besteuerung unterwerfe, nicht mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz in Art. 53 der Verfassung vereinbar sei, wonach die Entrichtung der Steuern in Italien im Verhältnis zur Steuerkraft innerhalb des Staates zu erfolgen habe und bei der Besteuerung keine Personen einbezogen werden dürften, die überhaupt nicht Teil der nationalen Gemeinschaft seien.

19. Die Steuerpflichtige fragt sich nämlich, welche Steuerkraft ein wie im vorliegenden Fall nicht Gebietsansässiger, der auf einem ausländischen Markt ein Derivat, das von einem ebenfalls nicht Gebietsansässigen emittiert wurde und dem

als Basiswert ein von einer italienischen Gesellschaft ausgegebenes Wertpapier zugrunde liegt, aufweisen könnte: bei Transaktionen wie der im vorliegenden Fall werde kein Vermögen in Italien geschaffen ... [nicht übersetzt].

18. Die Berufungsklägerin ist daher der Ansicht, dass, da bei Derivatgeschäften, die den von der Berufungsklägerin durchgeführten vergleichbar seien, keine Steuerkraft zum Ausdruck komme, der Gesetzgeber mit dem Verweis auf Art. 1 Abs. 491 und Art. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 unter Verstoß gegen den formellen Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 der Verfassung unterschiedliche Tatbestände einem identischen „Besteuerungsmechanismus“ unterworfen habe (S. 16 der Berufungsschrift).

**[Or. 9]**

19. Das Vorbringen der Berufungsklägerin zu der angeblich offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Vorschrift hinsichtlich der Art. 3 und 53 der Verfassung ist jedoch nicht nachvollziehbar.

20. Hierzu ist zu bemerken, dass Art. 53 der Verfassung bekanntermaßen dem Gesetzgeber gestattet, Geschäfte zu besteuern, die einen wirtschaftlichen Inhalt haben, und daher direkter oder indirekter Ausdruck von Vermögen sind und die eine Verbindung zum Staatsgebiet und/oder der italienischen Rechtsordnung haben: das Vorliegen einer solchen Verbindung lässt beim Steuerpflichtigen – auch wenn er nicht ansässig ist – eine solidarische Pflicht entstehen, entsprechend seiner so zum Ausdruck gekommenen Steuerkraft zu den nationalen öffentlichen Ausgaben beizutragen.

21. Tatsächlich kann im vorliegenden Fall und in den von Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 geregelten Fällen der Entstehungstatbestand, der die Steuerkraft ausdrückt, tatsächlich in den Finanzgeschäften über Derivate, die als Basiswert ein Wertpapier haben, das von einem in Italien Ansässigen emittiert wurde, gesehen werden.

22. Diese Geschäfte weisen nämlich eine Verbindung mit dem Staatsgebiet und/oder der italienischen Rechtsordnung auf, die derjenigen der Tatbestände in Abs. 491 des genannten Artikels völlig gleichgestellt: so wie derjenige, der unabhängig vom eigenen Wohnsitz, ob innerhalb oder außerhalb Italiens, Handel mit Wertpapieren im Sinne von Art. 1 Abs. 491 des Gesetzes Nr. 228/2012 treibt, sich einen Wert zu Nutze macht, der nur insoweit entsteht, als die Rechtsordnung des italienischen Staats als Emissionsstaat der gehandelten (oder der von den gehandelten Wertpapieren repräsentierten) Wertpapiere besteht und funktionsfähig ist, macht sich in gleicher Weise jeder, der Geschäfte mit Derivaten macht, die als Basiswerte von italienischen Gesellschaften emittierte Wertpapiere haben, einen Wert zu Nutze, der eng und zwangsläufig von einem Wertpapier abhängt, dessen Existenz von der Existenz der seine Emission regelnden Rechtsordnung des italienischen Staates abhängt.

23. Mit anderen Worten besteht kein Zweifel daran, dass das Derivat, auch wenn es unabhängig vom Basiswert zirkulieren kann, existiert und sein Wert bemessen werden kann, soweit die gehandelten (oder die von den gehandelten Wertpapieren repräsentierten) Wertpapiere von der italienischen Rechtsordnung als Emissionsstaat anerkannt werden, und dass der Wert des Derivats zwangsläufig aufgrund mathematischer Beziehungen davon abhängt.

24. Es trifft daher die Annahme zu, dass auch beim Handel, der „derivative“ Finanzinstrumente im Sinne von Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 zum Gegenstand hat, so wie es bei dem Handel ist, der Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Abs. 491 des Gesetzes Nr. 228/2012 zum Gegenstand hat, [Or. 10] eine untrennbare wirtschaftliche – konkrete und überprüfbare – Verbindung zwischen dem Finanzinstrument und der Rechtsordnung des italienischen Staates, und daher zwischen der Transaktion – aufgefasst als Steuergrundlage, soweit sie Ausdruck der Steuerkraft ist – und der italienischen Rechtsordnung unabhängig vom Ort der Durchführung des Geschäfts und vom Sitz der Vertragsparteien besteht, und daher nicht angenommen werden kann, dass das Geschäft der nationalen Gemeinschaft „fremd“ ist, auch wenn sie von nicht in Italien Ansässigen und außerhalb des italienischen Staatsgebiets durchgeführt wird.

25. In dieser Hinsicht scheint daher auch Art. 3 der Verfassung gewahrt, da unter dem Gesichtspunkt des Ausdrucks der Steuerkraft zwischen den Geschäften im Sinne von Art. 1 Abs. 491 des Gesetzes Nr. 228/2012 und denen im Sinne von Art. 1 Abs. 492 dieses Gesetzes kein wesentlicher Unterschied besteht.

26. Die Berufungsklägerin macht jedoch geltend, dass die in Rede stehende Regelung geeignet sei, das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts zu unterminieren, da sie Aspekte verdeckter Diskriminierung innerhalb eines Besteuerungsmechanismus aufweise, der für gebietsansässige und gebietsfremde Steuerpflichtige nur scheinbar gleich sei, wodurch Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 221/2018 gegen Art. 18 AEUV verstoße, nach dem „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten [ist]“.

27. Die Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte, die von nicht Gebietsansässigen durch die Vermittlung von ebenfalls nicht Gebietsansässigen getätigt würden, auch wenn der Handel Derivate zum Gegenstand habe, denen als Basiswert ein von einer italienischen Gesellschaft ausgegebenes Wertpapier zugrunde liege, beinhalte eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union, die gemäß Art. 56 Abs. 1 AEUV verboten sei, in dem es heiße: „Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.“

28. Mit anderen Worten: Sowohl die Anwendung der Steuer als auch das Vorsehen von zusätzlichen administrativen und deklaratorischen Belastungen, um die Steuer zu begleichen (d. h. die einzelnen Derivatgeschäfte, denen als



Basiswert Wertpapiere zugrunde liegen, die von in Italien Ansässigen emittiert wurden, aus der Menge von durchgeführten Geschäften herauszuarbeiten, ein Register zu führen, die Erklärung abzugeben) würden die Tätigkeit der Vermittlung von Derivaten durch gebietsfremde Vermittler [Or. 11] im Verhältnis zu gebietsansässigen erschweren und weniger attraktiv machen, indem sie faktisch eine vom AEUV verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs bewirkten, die im Fall eines Vermittlers, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Empfängers der Dienstleistung ansässig sei, sogar noch evidentere sei.

29. Die in Rede stehende auf Übertragungen von Derivaten angewandte Steuer würde zusammen mit den damit verbundenen administrativen und deklaratorischen Verpflichtungen daher nach Ansicht der Berufungsklägerin eine Behinderung des Zugangs zum Markt für Derivate, denen als Basiswerte von einer italienischen Gesellschaft emittierte Wertpapiere zugrunde liegen, schaffen und hätte dadurch, dass die Tätigkeit der Vermittlung solcher Derivate weniger attraktiv gemacht werde, eine abschreckende Wirkung sowohl auf das Angebot als auch auf die Nachfrage nach solchen Produkten.

30. Die Berufungsklägerin stützt ihr Vorbringen auf folgende Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union: vom 26. Juni 2003, C-422/01, Skandia und Ramstedt, Rn. 28; vom 5. Juli 2012, C-318/10, SIAT, Rn. 19 und 28; vom 15. Mai 1997, C-250/95, Futura, sowie, hinsichtlich des Bestehens einer Verletzung des Vertrags auch bei Vorliegen einer geringfügigen oder wenig bedeutenden Beschränkung einer Grundfreiheit, Urteile vom 18. Oktober 2012, C-498/10, X NV, Rn. 30, vom 1. Juli 2010, C-233/09, Dijkman, Rn. 42, vom 14. Dezember 2006, C-170/15, Denkavit International, Rn. 50, vom 11. März 2004, C-9/02, de Lasteyrie du Saillant, Rn. 43, vom 15. Februar 2000, C-34/98, Kommission/Frankreich, Rn. 49.

31. Die Berufungsklägerin ist sodann der Ansicht, dass die Besteuerung von Derivatgeschäften gemäß Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012, denen italienische Wertpapiere als Basiswerte zugrunde liegen, offensichtlich gegen Art. 63 AEUV betreffend den Kapital- und Zahlungsverkehr verstoße, der bestimme: „... alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten“ und „alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten [sind] verboten“.

32. Der Verstoß gegen die soeben genannte Vertragsbestimmung komme in der von der Bestimmungsvorschrift in Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 hervorgerufenen Wirkung zum Ausdruck, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Staaten als Italien davon abzuhalten, in wo auch immer geschaffene und gehandelte derivative Instrumente, denen als Basiswert italienische Wertpapiere zugrunde lägen, zu investieren.

33. Zu diesem Punkt verweist die Berufungsklägerin auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. April 2014, C-375/12, Bouanich, Rn. 43, in dem das Verbot aufgestellt worden sei, nationale Maßnahmen zu

erlassen, „die geeignet sind, Gebietsfremde von Investitionen [Or. 12] in einem Mitgliedstaat abzuhalten oder Gebietsansässige von Investitionen in anderen Staaten abzuhalten“.

34. Die hiesige Commissione fragt sich daher, ob – hinsichtlich des speziellen hier geprüften Falls von Finanzgeschäften, die zwischen Gebietsfremden durch die Vermittlung von ebenfalls Gebietsfremden getätigt werden und Derivate zum Gegenstand haben, denen als Basiswert ein von einer italienischen Gesellschaft emittiertes Wertpapier zugrunde liegt – der Anspruch, solche Geschäfte der Zahlung einer Steuer zu unterwerfen und die administrativen und deklaratorischen Verpflichtungen aufzuerlegen, die für die für die Zahlung der Steuer, die von den Vertragsparteien, die die Geschäfte durchführen, geschuldet wird, mit den Gemeinschaftsgrundsätzen in Einklang steht, wenn nun berücksichtigt, dass einer vergleichbaren Steuer, die vom Empfänger der Übertragung des Eigentumsrechts an den Finanzinstrumenten geschuldet wird, auch die Finanzgeschäfte unterliegen, die von italienischen Gesellschaften emittierte Wertpapiere zum Gegenstand haben und die von Italienern oder Ausländern unabhängig vom Sitzstaat des Vermittlers durchgeführt werden.

35. Obwohl scheinbar keine Diskriminierung zwischen der jeweiligen steuerlichen Behandlung gemäß Art. 1 Abs. 491 und 492 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorliegt und obwohl die Commissione die These der Berufungsklägerin, es liege keine territoriale Verbindung zwischen der Steuer nach Art. 1 Abs. 492 des Gesetzes Nr. 228/2012, der die Steuerpflichtige unterliege, und der Rechtsordnung des italienischen Staates vor, nicht teilt, hält es die Commissione für erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, da sie Zweifel aus den von der Berufungsklägerin vorgetragenen und oben dargestellten Gründen an der richtigen Auslegung des Rechts der Europäischen Union und insbesondere an der Vereinbarkeit der Regelung, mit der die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, mit den Art. 18, 56 und 63 AEUV hat.

#### **Aus diesen Gründen**

erlässt die Commissione Tributaria Regionale per la Lombardia gestützt auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgenden

**[Or. 13]**

### **BESCHLUSS**

#### **über ein Vorabentscheidungsersuchen**

um dem Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne von und für den Zweck von Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage vorzulegen:

*Stehen die Art. 18, 56 und 63 AEUV einer nationale Regelung entgegen, die auf Finanztransaktionen unabhängig vom Sitzstaat der Finanzmarktakteure und des Vermittlers eine Abgabe erhebt, die auf den Vertragspartnern der Transaktion lastet und die einem festen Betrag entspricht, der pro Wertspanne der Geschäfte ansteigt und je nach der Art des gehandelten Instruments und des Vertragswerts variiert und deshalb geschuldet wird, weil die der Steuer unterliegenden Geschäfte den Handel mit einem Derivat zum Gegenstand haben, das auf einem Wertpapier basiert, das von einer Gesellschaft emittiert wird, die in dem Staat, der die Abgabe einführt, ansässig ist?*

... [nicht übersetzt] und

**setzt**

das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs aus;

**ordnet**

die Übermittlung des vorliegenden Beschlusses an die Kanzlei des Gerichtshofs an ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Mailand, ... [nicht übersetzt] den 2. Juli 2018

ARBEITSDOKUMENT